



**Die internationalen Beziehungen der deutschen  
Arbeitgeber-, Angestellten- und Arbeiterverbände**

**Deutsches Reich**

**Berlin, 1914**

Textilarbeiter

---

[urn:nbn:de:hbz:466:1-82669](#)

Verständigung mit den englischen Bergarbeitergenossen als möglich erscheinen ließ. Räumlich aus dieser Erwägung heraus beschloß die II. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiterorganisationen 1901, an dem V. allgemeinen internationalen Textilarbeiterkongreß, der 1902 zu Zürich stattfand, teilzunehmen. Auf diesem Kongreß kam es indessen zu erheblichen Meinungsverschiedenheiten. Eine zu ihrer Regelung eingesetzte Kommission beschloß, die christlichen Gewerkschaften, die zur Beteiligung eingeladen waren, diesmal zuzulassen, ihnen indessen künftig die Teilnahme nicht mehr zu gestatten. Als dieser Beschluss, der der Verschiedenheit der politischen Ansichten der beiden Richtungen entsprang, angenommen wurde, verließ n die Vertreter der christlichen Gewerkschaften den Kongreß (vgl. S. 75).

Die christlichen Bergarbeiter hatten sich zum ersten Male im Jahre 1906 an dem 17. internationalen Bergarbeiterkongreß beteiligt. Auch auf dem 18. Kongreß im folgenden Jahre waren sie ebenso wie der Russisch-Dunkerkirche Gewerksverein und die polnische Bergarbeitervereinigung neben den freien Gewerkschaften vertreten. Ein von österreichischer Seite gestellter Antrag, künftig nur noch die Vertreter einer Organisationsrichtung jeden Landes zuzulassen, veranlaßte die christlichen Organisationen, in Zukunft den allgemeinen internationalen Kongreß nicht mehr zu besuchen (vgl. S. 106).

Von diesen beiden Verlügen abzulehnen, ist es auch in der Folgezeit zu einem gemeinsamen Vorgehen der beiden Organisationsrichtungen im Hinblick auf die internationalen Beziehungen gekommen.

#### Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands.

Über die ausgedehntesten internationalen Verbindungen verfügt, wie schon die Zusammensetzung auf S. 122 erkennen läßt, der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, eine der ältesten und stärksten christlichen Organisationen (Mitgliederzahl am 31. Dezember 1912 39 531, im Jahresdurchschnitt 39 903). Dabei ist bemerkenswert, daß diese Beziehungen angeknüpft wurden, ehe noch die Centralisation im eigenen Lande völlig durchgeführt war, und daß die Anregung dazu aus dem Ausland kam.

In der zweiten Hälfte der 90er Jahre hatten sich unter den zahlreichen örtlichen Textilarbeitervereinigungen Westdeutschlands einige enger an einander geschlossene Gruppen gebildet, so 1896 der christlich-soziale Textilarbeiterverband für Aachen, Burtscheid und Umgegend, 1898 der Niederrheinische Verband christlicher Textilarbeiter, 1898 der christliche Textilarbeiterverband für M. Gladbach und Umgegend u. a., die sich ihrerseits wieder im Jahre 1899 in einer Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands vereinigten. Daneben stand noch eine Anzahl örtlicher Vereinigungen im Rheinland, in Westfalen, in Bayern und anderen Gegenden.

Da die Hauptzüge der niederrheinischen Textilindustrie in den Grenzgebieten gegen Belgien und Holland lagen, hatten bereits seit langer Zeit Beziehungen zwischen den deutschen und den holländischen und belgischen Textilarbeitern stattgefunden, die zumeist unerwünschter Art waren und im wesentlichen in der Konkurrenz ausländischer Arbeiter in den Grenzgebieten der drei Länder bestanden. So waren z. B. in Bocholt im Jahre 1900 fast 1000 Holländer beschäftigt, die zum Teil täglich über die nahegelegene Grenze kamen. In Aachen arbeiteten Bel-

gier, in Belgien Deutsche. Besonders bei Streitigkeiten mit den eigenen Arbeitern wurden fremdländische von den Arbeitgebern herangezogen. Um den aus dieser Verwirrung entstandenen Mißständen zu steuern, fand am 29. Juli 1900 im Anschluß an eine Delegiertenversammlung der Zentrale der christlichen Textilarbeiter Westdeutschlands auf Betreiben des Sekretärs des Holländischen Verbandes „Unitas“ zu Aachen die I. internationale Konferenz christlicher Textilarbeiter statt. Die namentlich von den Belgieren gewünschte Gründung einer internationalen Vereinigung wurde wegen der noch nicht genügend gesetzten Organisation in den einzelnen Ländern für fruchtlos erklärt, dagegen wurde einstimmig folgende Resolution angenommen:

„Die Konferenz der Vertreter deutscher, belgischer und holländischer christlicher Textilarbeiterorganisationen beschließt:

1. Bei wichtigen gewerkschaftlichen Ereignissen, bei Aussständen usw. verpflichten sich die einzelnen Organisationen, den ausländischen Bruderverbänden Mitteilung zu machen, die dann ihrerseits gehalten sind, moralische und möglichst auch materielle Unterstützung zu leisten, vor allem aber bei Streits Bezug zu erhalten.
2. In Zukunft sollen etwa jährlich ähnliche Konferenzen abgehalten werden.“

Am 1. April 1901 erfolgte dann der Zusammenschluß der westdeutschen Textilarbeiterorganisationen zum Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, dem im Laufe des Jahres auch die noch abseitsstehenden örtlichen christlichen Organisationen beitragen, womit der Zusammenschluß aller christlichen Textilarbeiterorganisationen Deutschlands durchgeführt war. Im Anschluß an die erste Generalversammlung des neuen Zentralverbandes fand dann am 8. September desselben Jahres die II. internationale Konferenz zu Düsseldorf statt. Die Konferenz befaßte sich in erster Linie mit der Centralisierung der Organisationen in Belgien und Holland und führte dann zum Abschluß eines Kartellvertrags zwischen der Föderation der christlichen Textilarbeiter Belgieens, dem Niederländischen christlichen Textilarbeiterverband Unitas und dem Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands, der folgenden Wortlaut hatte:

1. Die Mitglieder vorgenannter Organisationen werden gegenseitig ohne Eintrittsgeld aufgenommen, wenn sie in dem Verbande, dem sie zuletzt angehörten, ihre Pflichten erfüllt und sich vorschriftsmäßig abgemeldet haben.
2. Die so übergetretenen Mitglieder erwerben ohne weiteres die gleichen Rechte, welche den anderen Mitgliedern desselben Verbandes bei gleicher Dauer der Mitgliedschaft zukommen sind, wenn der Übergang innerhalb der ersten vier Wochen ihres Aufenthalts im Lande erfolgt.
3. Die gegenseitige Unterstützung der Mitglieder richtet sich nach den Statuten aller drei Verbände. Als Grundlage für den Bezug gilt jedoch, daß jedes Mitglied bei Streit usw. Unterstützung mindestens 6 Monate, bei allen anderen Unterstützungen (Kranken-, Sterbegeld usw.) mindestens ein Jahr ununterbrochen in einer christlichen Gewerkschaft organisiert gewesen sein muß.
4. Bei Aussständen und Ausperrungen tritt dann eine gegenseitige Unterstützung der Verbände ein, wenn die Situation derart schwierig ist, daß die beteiligte Organisation den erforderlichen Kampf nicht allein durchzuführen vermag.
5. Derjenige Verband, welcher eine solche Unterstützung beansprucht, ist gehalten, den anderen Organisationen mög-

lichst vier Wochen vorher über Ursachen und Ausdehnung des Auslandes Bericht zu erstatten. Bei plötzlichen Streits und bei Ausperrungen ist nachzuweisen, daß der vorzeitige Ausbruch nicht durch Außerachtlassung grundsätzlicher oder taktischer Rücksichten verschuldet ist. Bei allen Differenzen mit den Arbeitgebern haben die Mitglieder sich nach den Verbandsstatuten und den Anordnungen der Organisationsleitung zu richten, währendigfalls die Unterstützung verweigert werden kann. — Es wird eine internationale Kommission (bestehend aus zwei Deutschen, einem Holländer und einem Belgier) gebildet, welche die Aufgabe hat, bei Anträgen auf gegenseitige Unterstützung die Sachlage zu prüfen und über die Unterstützungsfrage zu entscheiden. Die Kommission hat das Recht, sachverständige bzw. mit den Verhältnissen vertraute Berater einzuziehen.

6. Es wird ein internationales Sekretariat errichtet, dessen Kosten zur Hälfte vom Zentralverband christlicher Textilarbeiter Deutschlands und zu je  $\frac{1}{4}$  von den beteiligten niederländischen und belgischen Verbänden getragen werden.

7. Alle beteiligten Organisationen verpflichten sich durch Vermittlung des Sekretariats zur regelmäßigen Berichterstattung über wichtige Vorkomnisse im eigenen Verbundesleben, um die internationalen Beziehungen zu fördern und damit eine breitere Basis dieses Vertrags vorzubereiten.

Am 3./5. August 1902 tagte die III. internationale Konferenz (I. Kongreß) zu Gent, der für die Festigung der Beziehungen zwischen den daran beteiligten Organisationen insofern von Bedeutung war, als auf ihm der Beschluß gefaßt wurde, eine internationale Kasse zu gegenseitiger Unterstützung ins Leben zu rufen. Als Beitrag wurde die Summe von 10 % pro Jahr und Mitglied vom 1. Januar 1903 an festgelegt und gleichzeitig beschlossen, daß die Kasse nicht vor dem Jahre 1905 in Angriff genommen werden dürfe.

Einem internationalen Kongreß, der am 4./6. August 1903 zu Enschede stattfand, lag eine Meldung der italienischen Federazione cattolica delle arti tessili vor; auf dem nächsten internationalen Kongreß (1905 zu Lüttich) war auch Österreich vertreten, ohne daß es zunächst — und zwar im Hinblick auf den noch unbefriedigenden Ausbau der Organisation in den beiden Ländern — zu einem Anschluß an die internationale Vereinigung kam. Um hier die einzuschlagenden Wege zu weisen, nahm der letzterwähnte Kongreß folgenden Beschluß an:

„Zum Anschluß an die internationale Vereinigung christlicher Textilarbeiter ist erforderlich, daß die betreffenden Organisationen 1. interkonfessionell, 2. politisch neutral und 3. eine nationale Zentralorganisation sind.“

Außerdem wurde der 1901 abgeschlossene Kartellvertrag erneuert.

In den beiden folgenden Jahren wurde der Gedanke eines internationalen Zusammenschlusses in den bisher noch nicht beteiligten Ländern, vor allem auch in der Schweiz, durch die Leitende Kommission der internationalen Vereinigung so lebhaft gefördert, daß der internationale Kongreß, der am 12./15. August 1907 in Zürich abgehalten wurde, mit einer erheblichen Ausdehnung der internationalen Beziehungen abschließen konnte. Anwesend waren 26 Delegierte aus Deutschland, Österreich, Belgien, Holland, Schweiz und Italien, die insgesamt 76 267 Mitglieder vertraten. Der Zentralverband christlicher Textilarbeiter Österreichs war bereits vor dem Kongreß Mitglied der internationalen Vereinigung geworden. Auf dem Kongreß selbst wurde auch die Angliederung des christlichen Textilarbeiterverbandes

der Schweiz vorgenommen, so daß nunmehr fünf Länder der Vereinigung angehörten.

Der Kongreß erneuerte wiederum den Kartellvertrag von 1901, der nun auf die beiden neuangeschlossenen Verbände ausgedehnt wurde. Zu Punkt 4 wurde hinzugefügt, daß für neueintretende Verbände für den Bezug der Unterstützung eine zweijährige KARENZEIT festzuhalten sei; die in Punkt 5 erwähnte internationale Kommission wurde durch einen Österreicher und einen Schweizer erweitert. Die früheren Punkte 6 und 7 wurden durch die folgenden ersetzt:

„6. Die im Jahre 1901 errichtete Unterstützungsstasse bleibt bestehen. Die Beiträge zu derselben betragen für die angeschlossenen Organisationen pro Jahr und Mitglied 10 %.

7. Die Kosten für das 1901 ins Leben gerufene internationale Sekretariat werden aus der internationalen Unterstützungsstasse gedeckt.“

In der Folgezeit festigte sich die christliche Organisation der Textilarbeiter auch in Italien so, daß am 1. Februar 1909 der italienische Textilarbeiterverband gegründet werden konnte.

Auf dem nächsten internationalen Kongreß zu Mailand (März 1910), bei welchem 23 Delegierte aus 6 Ländern 60 420 Mitglieder vertraten, vollzog sich dann der Anschluß Italiens an die internationale Vereinigung und gleichzeitig die Einbeziehung dieses Landes in den Kartellvertrag, dessen Inhalt nicht geändert wurde.

Ihren vorläufigen Abschluß fand die internationale Organisation der christlichen Textilarbeiter auf dem letzten internationalen Kongreß, der im Juli 1912 zu Wien stattfand. Es beteiligten sich die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender Länder:

Deutschland mit	40 625	Mitgliedern
Österreich	10 032	—
Belgien	9 662	—
Schweiz	8 675	—
Italien	4 076	—
Holland	3 119	—

Der Kongreß änderte an der Organisation der internationalen Beziehungen nichts, erneuerte vielmehr den alten Kartellvertrag. Um eine bessere Nachrichtenvermittlung herbeizuführen, wurde die vorerst zwanglose Herausgabe eines internationalen Korrespondenzblatts in holländischer und deutscher Sprache beschlossen. Die Unterstützungsstasse, die inzwischen auf rund 22 000 Frs. angewachsen war, sollte auch künftig beibehalten werden. Im übrigen behandelte der Kongreß im wesentlichen allgemeine Berufsfragen.

In der internationalen Vereinigung der christlichen Textilarbeiter sind somit gegenwärtig die christlichen Textilarbeiterorganisationen folgender sechs Länder beteiligt:

Deutschland mit	39 626	Mitgl.
Belgien	11 824	—
Österreich	9 061	—
Italien	3 683	—
Holland	1 705	—
Schweiz	8 562*)	—

Die Gesamtmitgliederziffer der dem Sekretariat angegeschlossenen Verbände beträgt danach gegenwärtig (1. September 1913) 74 461. Die Vereinigung wird von einer internationalen Kommission geleitet, in der Deutschland

\*) Davon 8000 weibliche, dem Verbande durch Zahlung eines festen Jahresbeitrags angeschlossene Mitglieder.

durch zwei, die übrigen Länder durch je ein Mitglied vertreten sind. Die Kommission hält in jedem Jahre eine Sitzung ab, in der über den Stand der einzelnen Organisationen berichtet, die Tagesordnung für den nächsten Kongress festgesetzt wird und dergleichen mehr. Derartige Sitzungen, an denen die christlichen Textilarbeiterverbände aus Deutschland, Italien, Österreich, Belgien, Holland und die Schweiz mit je einem Abgeordneten beteiligt waren, fanden am 4. August 1911 zu München, Ostern 1912 und im Juli 1913 zu Gent statt. Die letztgenannte Kommissionssitzung hatte sich zum ersten Male mit Unterstützungsanträgen zu beschäftigen, und zwar wurden dem österreichischen Verbande 800 M., dem deutschen Verbande 3000 M. aus der internationalen Kasse bewilligt. Die Geschäftsführung liegt in den Händen eines internationalen Sekretariats (gegenwärtig zu Enschede-Holland). An gemeinsamen Einrichtungen besitzt die Vereinigung außerdem die am 1. Januar 1903 ins Leben getretene internationale Unterstützungsstiftung, deren Vermögen für den 1. September 1913 auf 16273,41 Frs. angegeben wurde und aus der die oben erwähnten Beihilfen für Arbeitskämpfe gezahlt wurden. Dabei sei erwähnt, daß Unterstützungsansprüche der angeschlossenen Organisationen lediglich aus dieser Kasse befriedigt werden; besondere Sammlungen für diesen Zweck finden nicht statt. Gemeinsame Veranstaltungen sind die internationalen Kongresse.

Die Tätigkeit der Konferenzen und Kongresse richtete sich zunächst vorwiegend auf den Ausbau der christlichen Textilarbeiterorganisationen in den Ländern, die nunmehr der internationalen Vereinigung angehören, und es kann gesagt werden, daß auf diesem Gebiete die verfolgten Ziele in gewissem Grade erreicht wurden. In Belgien und Holland sowohl, wie später in der Schweiz, in Österreich und Italien haben sich zentralisierte Textilarbeiterverbände gebildet, und zwar durchweg nach dem Muster des deutschen Zentralverbandes mit den durch die besonderen Verhältnisse gebotenen Abweichungen. In dem Maße wie diese organisatorischen Aufgaben erledigt wurden, wandten sich die Kongresse in Vorträgen und Referaten, teilweise in Resolutionen, Angelegenheiten von allgemeinerem Interesse zu, so den Fragen des Arbeiterschutzes, der Art der Lohnberechnung und der Vereinheitlichung der Lehrvorschriften (1902), der Arbeitszeit in der Textilindustrie, der Frauenarbeit, der Invaliden- und Altersversicherung (1903), des Zehnfundstundenarbeitsstages, der Tarifverträge in der Textilindustrie (1905), der Einigungsmethoden nach Muster derjenigen für die englische Textilindustrie (1907), der gelben Gewerkschaften, der Arbeitslosenversicherung, der Arbeitskammern (1910), der Stellungnahme zur freigewerkschaftlichen Textilarbeiterorganisation, zum politischen Massenstreit, zur Beschäftigung ausländischer Arbeiter in der deutschen Textilindustrie (1912).

Über die zahlenmäßige Wirkung der gegenseitigen Vereinbarungen lassen sich nur wenige Angaben bringen, die den deutschen Textilarbeiterverband betreffen. Auf Grund des Kartellvertrags sind im Jahre 1912 21 seiner Mitglieder in ausländische Organisationen übergetreten, während im gleichen Zeitraum 42 Ausländer vom deutschen Verbande übernommen wurden. Der gegenseitige Mitgliederaustausch hält sich also in bescheidenen Grenzen. Auch das gegenseitige Unterstützungswoesen scheint größere Aufwendungen nicht zu veranlassen: Der deutsche Verband zahlte im Jahre 1912 ausländischen Mitgliedern an Reiseunterstützung insgesamt 390 M.

#### Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands.

Weit weniger ausgebildet als die vorstehend geschilderten sind die internationalen Beziehungen bei den übrigen, hierfür noch in Frage kommenden christlichen Organisationen, obwohl sie teilweise nicht später angeknüpft wurden als die der Textilarbeiter.

Der Zentralverband christlicher Holzarbeiter Deutschlands, der sich bereits im Jahre 1899 zentral organisiert hatte und am 31. Dezember 1912: 17 459, im Durchschnitt des gleichen Jahres 17 280 Mitglieder besaß, trat schon bald nach seiner Gründung mit den schweizerischen Organisationen in Verbindung, die durch Informationen in der Presse und aus einem in das andere Land reisenden Mitglieder zuwege kam. Im Laufe des Jahres 1901 hatten sich diese Beziehungen so weit festgestellt, daß im Dezember zwischen dem deutschen Verbande und den in der Schweiz bestehenden, der Zentralstelle St. Gallen angeschlossenen christlichen Holzarbeitergewerkschaften ein förmlicher Kartellvertrag abgeschlossen wurde, der am 1. Januar 1902 in Kraft trat und bis zum September 1906 unverändert in Geltung blieb. Der Vertrag bestimmt zunächst, daß ordnungsmäßig abgemeldete Mitglieder beider Organisationen ohne Eintrittsgeld und mit gleichen Rechten wie die eigenen gegenseitig aufgenommen werden sollen, und daß der Übergang innerhalb von sechs Wochen nach der Abmeldung zu erfolgen hat. Hauptgegenstand indessen ist die Regelung der Reiseunterstützung, für die feste Normen aufgestellt werden: mindestens 52 Wochenbeiträge Vorbedingung; Reiseunterstützung in Höhe von 50 M. täglich wird nur gezahlt, wenn der Beanspruchende mindestens 25 km zurückgelegt hat; Höchstbetrag der Reiseunterstützung 12 M. jährlich; ist die Hälfte des Höchstbetrages auf einer Reisetour gezahlt, so erfolgt weitere Unterstützung nur, wenn dem Betreffenden Beschäftigung zu den ortsüblichen Bedingungen nicht nachgewiesen werden kann. Des weiteren verpflichteten sich beide Verbände, ihren Mitgliedern den Buzug nach Streikorten zu untersagen und sich gegenseitig über wichtige Vorkommnisse im Verbandsleben auf dem Laufenden zu halten.

Im September 1906 wurde der Kartellvertrag auch auf den Verband christlicher Holzarbeiter Österreichs ausgedehnt und in veränderter Form bis zum September 1907, weiterhin mit einigen kleinen Erweiterungen bis zum September 1909 beibehalten. Als dann erhielt er durch eine abermalige kleine Erweiterung (Abs. 2 des § 2 wurde neu eingeschoben) die folgende Fassung, in der er gegenwärtig besteht:

§ 1. Die Mitglieder der drei Verbände werden bei Verlegung des Wohnsitzes in das Gebiet eines anderen Verbandes von diesem ohne Eintrittsgeld aufgenommen. Bedingung dabei ist, daß die betreffenden Mitglieder bis zum Tage der Abmeldung in ihrer früheren Organisation den Verbandsplikten nachgekommen sind und daß die Frist vom Tage der Abmeldung bis zum Tage der Neuammlung sechs Wochen nicht übersteigt.

§ 2. Die nach § 1 übergetretenen Mitglieder haben nach Maßgabe der früheren Mitgliedschaftsdauer und der geleisteten Beiträge Anspruch auf alle Unterstützungen des Verbandes, in welchem der Übergang erfolgt.

Der Übergang gilt erst als vollzogen, wenn das betreffende Mitglied mindestens einen Wochenbeitrag bei dem neuen Verband entrichtet hat; vorher steht dem Übergetretenen nur die Reiseunterstützung zu.

§ 3. Reiseunterstützung wird erst von dem Verbandsorte an berechnet, in welchem der Übergang durch die Eintragung in das Mitgliedsbuch vollzogen wurde.